

Landes beizuwohnen, muß ich erklären, daß ich den Antrag der Deputation sehr zweckmäßig finde, und ich möchte im Interesse der Geistlichen nicht wünschen, daß sie unbedingt die Verpflichtung hätten, den Versammlungen des Schulvorstandes beizuwohnen. Es gibt viele Geistliche, die sich ungern in dergleichen Angelegenheiten mischen, aus der Befürchtung, in Conflict mit der Gemeinde zu gerathen; es ist aber auch auf der andern Seite wünschenswerth für die Gemeinden, daß der Pfarrer nicht unbedingt dabei zugegen sein muß, wenn er kein Interesse an dem zu verhandelnden Gegenstande hat. In Bezug auf den Antrag des Abgeordneten v. Thielau muß ich bekennen, daß ich denselben nicht nur sehr gerecht und billig finde, sondern auch für viele Gemeinden sehr wünschenswerth halte. Ich glaube nämlich, daß der Fall nicht sehr selten sein wird, wo den Schulvorständen der gehörige Antrieb fehlt, sich den nöthigen Schulzwecken mit Aufmerksamkeit zu widmen. Man fürchtet die Kosten und deshalb unterläßt man manche nothwendige Einrichtung; wo aber dem Schulvorstande ein intelligenter Mann mehr beigegeben ist, so kann das für die Zwecke der Schule nur wünschenswerth sein. Sollten dagegen von andern Seiten zu große Prätentionen an die Schule gemacht werden, so ist es wieder wünschenswerth, daß Jemand in der Versammlung sitzt, der den großen Grundbesitz, der mithin am meisten zu zahlen haben wird, zu vertreten hat; indessen werde ich mich doch bei alle diesem kaum für den Antrag erklären können, weil er zu allgemein gestellt ist. Soll die Ausführung des Verhandelten allemal von der Genehmigung des Rittergutsbesizers, betreffe es auch ganz geringe Gegenstände, abhängig sein, so werden große Uebelstände die Folge davon sein, wenn der Genannte entweder entfernt wohnt, oder auch chicaniren will. Ich wünschte daher, daß der Herr Antragsteller seinem Antrage eine andere Fassung geben möchte, welche diesem Bedenken abhilft.

Abg. v. Thielau: Ich weiß nicht, wie ich meinem Antrage eine andere Fassung geben soll. Allgemein soll er sein, denn auf Specialitäten läßt sich gar nicht eingehen. Es handelt sich bei der Mitwirkung des Grundbesizes um Aufbringung der Lasten und um etwas Anderes nicht. Uebrigens sollte ich glauben, dürfe man erwarten, daß wegen Kleinigkeiten irgend ein Widerspruch in die Sache nicht gebracht werden wird.

Referent Abg. Klinger: Ich glaube, daß von dem Abgeordneten das Wort „Zustimmung“ nicht so verstanden worden ist, als ob derjenige, dessen Erklärung erfordert wird, das unbedingte Veto habe, als ob ihm zustehe, zu jedem Vorhaben, zu jedem Beschlusse „Nein“ zu sagen, sondern daß bei Verschiedenheit der Ansichten die allgemeine gesetzliche Bestimmung eintreten wird, wornach, wenn ein Zwiespalt zwischen dem Gemeinderathe selbst obwaltet, dieser der Entscheidung der Schulinspection und nach Befinden der Kreisdirection, in dritter Instanz endlich dem Ministerio untergestellt werden kann.

Abg. v. Thielau: Dieser Ansicht bin ich auch.

Abg. Naundorf: Ich würde den Antrag des Abg. v. Thielau nicht unbillig finden, wenn ich nicht verschiedenes Bedenkliche darin erblickte. Es gibt Schulbezirke, in denen sich 3, auch 4 Rittergüter befinden. Würde nun allen Rittergutsbesizern in

einem Schulbezirke, außer dem Patron, ebenfalls ein Stimmrecht zugetheilt, so würden, da der Schulvorstand oft nur aus 3 Personen besteht, die Privilegirten mehr Stimmen haben, als die, welche durch die Wahl berufen sind. Was das Bekanntmachen der gefassten Beschlüsse anlangt, so theile ich die Meinung des Abg. Zische. Der Schulvorstand, der ohnehin für seine Mühwaltung Nichts erhält, würde dadurch eine größere Menge Arbeiten bekommen, die Geschäfte würden dadurch nur aufgehalten werden, und es würde sich fragen, wie lange der abwesende Rittergutsbesizer seine abzugebende Erklärung, ob derselbe die gefassten Beschlüsse für genehm halte, verschieben könne.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir nur einige Worte zur Widerlegung erlauben. Der Abgeordnete fürchtet, daß der Gemeinderath überstimmt werden könnte, wenn die Rittergutsbesizer im Gemeinderathe so zahlreich wären. Der Abgeordnete sagte aber, daß mein Antrag billig sei; nun wenn er es für Einen ist, so muß er es auch für Drei sein. Ist es die Gerechtigkeit, die den Antrag dictirt, so muß er für drei Rittergutsbesizer ebenso gerecht sein, als für einen. Es kann übrigens eine Uebereinstimmung im Gemeinderathe durch die Rittergutsbesizer niemals eintreten; denn die Rittergutsbesizer stimmen jeder für sich und die Gemeinde für sich, und bei einer eintretenden Differenz zwischen diesen und der Gemeinde, oder zwischen einem derselben und den übrigen und der Gemeinde, entscheidet allemal die vorgesezte Behörde.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich bemerke zur Erläuterung, daß der Abgeordnete, welcher vorhin sprach, sich im Irrthume befindet. Allerdings bestand früher der Schulvorstand aus 3 Personen; das ist aber eben der Zweck des Gesetzes, daß die Angelegenheiten, wo wichtige Beschlüsse zu fassen sind, jetzt an den Gemeinderath selbst gelangen sollen. Nun bemerke ich, daß der Gemeinderath selten unter 10 Personen zählt, aber bis 27 Personen haben kann, und wie schon der Abgeordnete v. Thielau bemerkt hat, würde auch in diesem Falle eine Ueberstimmung nicht eintreten können.

Abg. Zische: Ich habe schon bemerkt, daß ich mich dem Antrage anschließen möchte. Dem Bedenken des Abgeordneten Naundorf, daß der Schulvorstand durch mehre Rittergutsbesizer zum Nachtheile der Gemeinde überstimmt werde, kann ich nicht beistimmen; denn handelt es sich um Geldbeiträge, so wird der Rittergutsbesizer verhältnißmäßig beizutragen und keine Ursache haben, gegen das Interesse der Gemeinde zu sein.

Abg. Hensel: Ich wollte vorher zur Widerlegung der Ansichten der Herren Abgg. Sachße und Wieland sprechen. Es ist gewiß eine allgemeine Erfahrung, daß vornehmlich den Bemühungen der Herren Geistlichen es zu verdanken ist, daß das Volksschulengesetz überall so schnellen Eingang gefunden und bereits so segensreiche Wirkungen erreicht hat. Ich möchte daher auf keine Weise den wahren Einfluß der Geistlichen auf das Schulwesen geschmälert sehen. Allein ebendeshalb muß ich mich für die facultative Fassung der Zusatzparagraphe, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, erklären. Eine Verzicht erfordert einen besondern Act, und es treten zuweilen Fälle ein,